

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2023

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

470. Änderung der Parkgebührenordnung

Nochmalige, klarstellende Beschlussfassung

In der letzten Gemeinderatssitzung am 13.02.2023 hat der Gemeinderat die Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen. Allerdings wurde bei der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wesentlich auf eine ältere Fassung der bestehenden Verordnung zurückgegriffen, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit ein erneuter Änderungsbeschluss notwendig ist. Inhaltlich entspricht der neue Entwurf den bisherigen Beschlüssen zum Geltungsbereich (Ergänzung Teilbereich Kurhausparkplatz) und zur Gebührenhöhe.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert wurde und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) und durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 726, 727), folgende

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Parkgebühren für das Parken auf den Parkplätzen
der Freizeitanlagen in Petersthal und Bisseroy am Rottachsee,
sowie Schwarzenberger Weiher und am Grüntensee
(Parkgebührenordnung)**

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Die Bezeichnung der Verordnung wird geändert in: „Verordnung über die Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen“ (Parkgebührenordnung).

§ 1 „Geltungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Parkgebührenordnung gilt für die Parkplätze der Freizeitanlagen

1. In **Petersthal am Rottachsee**, Fl.Nrn. 125, 126, 140 (Teilfläche), Gemarkung Petersthal
2. In **Bisseroy am Vorse**, Fl.Nr. 428, Gemarkung Petersthal
3. Am **Schwarzenberger Weiher**, Fl.Nrn. 1944, 1945 und Teilflächen aus Fl.Nrn. 1946, 1947, 1959, 1960, 1961, 1962, 1964, Gemarkung Mittelberg
4. In **Haslach am Grüntensee**, Fl.Nr. 4866, Gemarkung Mittelberg
5. sowie **am Kurhausparkplatz**, Teilfläche aus Fl.Nr. 3642, Gemarkung Mittelberg

für den Zeitraum der Parkscheinplicht gem. § 2.

(2) Die Lagepläne zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 vom 08.09.2008 sowie zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 vom 06.03.2023 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 4 „Gebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Parkflächen wird die Parkgebühr pro Fahrzeug je angefangene Stunde auf 1 €, maximal 5 € pro Tag festgesetzt.
2. Die Gebühr für eine Dauerparkberechtigung beträgt 40 € für den Gesamtzeitraum der Parkgebührenpflicht des Jahres, für welches die Dauerparkberechtigung ausgegeben wird.
3. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 5 genannten Parkflächen wird für die Nutzung eines Stellplatzes durch ein Wohnmobil (Ausstattung mit Schlaf-, Bad sowie Küchenbereich) in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00

Uhr (vgl. § 2 dieser Verordnung) eine Parkgebühr in Höhe von pauschal 12 € erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn dieser Nutzungseinheit fällig.

4. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 16 : 0

471. Verschiedenes, Anfragen

Hierzu lagen keine Wortmeldungen vor.